

im Falle jedes einzelnen Angeklagten den Nachweis erbringen müßte, er hätte persönlich so viele derartige Verbrechen verübt, daß sie einen persönlichen Entschluß oder Plan bewiesen, das Verbrechen bei jeder sich bietenden Gelegenheit oder in einem überwältigenden Prozentsatz von Malen zu begehen. Nicht dies ist das Kriterium. Wenn man vom Morde als einem Beispiele ausgeht, ist das Kriterium vielmehr die folgende Frage: Handelte der Angeklagte, wenn auch nur bei einer Gelegenheit, als Haupttäter oder Teilnehmer, nahm er durch seine Zustimmung Anteil oder stand er in Verbindung mit einem Plan oder Unternehmen — seinem Umfange nach national, wenn nicht sogar regierungsoffiziell —, darauf gerichtet, Menschen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen zu ermorden, bei welcher Gelegenheit ein Mensch tatsächlich ermordet wurde? Wenn dies der Fall ist, so hat er ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen.¹⁷

4. Diese Erkenntnisse der Anklagevertretung und des Gerichts haben bleibenden Wert. Sie verdienen eine gründliche Völker- und strafrechtliche Analyse, die m. W. noch nicht vorliegt. Sie widerlegen im voraus eine Fülle von Argumenten, die später in der westdeutschen Literatur gegen dieses und andere Nürnberger Urteile vorgebracht worden sind.

Ich verzichte hier darauf, auf solche Abschnitte des Juristenurteils einzugehen, die bereits ausführlich im Zusammenhang mit dem Nürnberger IMT-Urteil behandelt worden sind, wie die Rechtsquelle des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder die Auseinandersetzung mit dem Ex-post-facto-Grundsatz. Auch hierzu sind im Juristenurteil interessante Darlegungen enthalten.

Besondere Bedeutung messen wir der Tatsache bei, daß in diesem Urteil die volle Aufmerksamkeit denjenigen Nazi-Funktionären zugewandt wird, die nicht eigenhändig Menschen ermordet oder mißhandelt haben, aber im faschistischen System wichtige Voraussetzungen für die Ermordung und Mißhandlung unzähliger Menschen schufen. Am Schreibtisch im faschistischen Justizministerium, auf dem Platz des Anklagevertreters oder auf dem Stuhl des Richters am Volksgerichtshof, an Sonder- und Kriegserichten leisteten die Angeklagten ihren Beitrag zur Unterdrückung und Vernichtung rassistischer, politischer und religiöser Gruppen von Menschen entsprechend den Zielen der Naziführung. Daß sie nicht besser, sondern im Grunde gefährlicher waren als manche primitiven Mörder in SS-Uniform, bringt das Urteil mit seinem vielzitierten Satz zum Ausdruck: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“¹⁸

Die Beurteilung der einzelnen Verbrechen der Nazijuristen

1. Auf Grund des von der Anklagebehörde vorgelegten Beweismaterials prüfte der US-Militärgerichtshof die Fälle, in denen die Nazigerichte Todesstrafen verhängt hatten, und kam zu folgender Gruppierung¹⁹:

- Prozesse gegen erwiesene Gewohnheitsverbrecher;
- Fälle der Plünderung in den zerstörten Gebieten Deutschlands, die nach Luftangriffen oder unter dem Schutz der Verdunkelung begangen wurden;
- Kriegswirtschaftsverbrechen gegen die Rationierung, Warenhortung usw.;
- Wehrkraftzersetzung, zersetzende Äußerungen, Kritik an Hitler und dergleichen;
- Landes- und Hochverrat;
- Straftaten verschiedener Art, die von Juden und Polen begangen wurden;
- Verbrechen, die unter das sog. Nacht-und-Nebel-Programm fielen.

¹⁷ Zitiert nach La Follette, a. a. O., S. 23/24.

¹⁸ The Justice Case, S. 985; Das Nürnberger Juristenurteil, S. 43.

¹⁹ The Justice Case, S. 1025.

Das Gericht schloß die ersten vier Gruppen als Grundlage für eine Bestrafung in diesem Prozeß aus. Es mißbilligte zwar die drakonischen Gesetze und die angewandten Strafen, die Diskriminierung von Menschen und die völlige Mißachtung der Rede- und Handlungsfreiheit, verneinte aber die Charakterisierung dieser Gesetze und der nach ihnen gefällten Entscheidungen als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Auffassung wurde im wesentlichen mit den Kriegsverhältnissen in Deutschland begründet²⁰.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß wir diesen Standpunkt nicht teilen. Unserer Ansicht nach stellen die durch die Nazigesetze angedrohten und von den Nazigerichten angewandten Strafen und die Ausweitung des Täterkreises Verbrechen gegen die Menschlichkeit und — soweit die Gesetze gegen nach Deutschland zur Arbeit verschleppte Teile der Bevölkerung der von der Naziwehrmacht besetzten Gebiete angewandt wurden — Kriegsverbrechen dar. In besonderem Maße gilt das für den Komplex Wehrkraftzersetzung.

2. Mit den Verfahren wegen Landes- und Hochverrats beschäftigte sich das Juristenurteil insoweit, als polnische Staatsbürger wegen derartiger Delikte gegen das Deutsche Reich bestraft worden waren.

Die Nazijuristen beriefen sich bei dieser Praxis darauf, daß Hitler einen Teil der im Gefolge der faschistischen Aggression besetzten polnischen Gebiete dem Deutschen Reich einverleibt hatte. Wurden nun Polen bei der Flucht aus dem „Reich“ verhaftet, so wurde ihnen unterstellt, daß sie in den polnischen Truppenteilen im Ausland gegen Hitler-Deutschland kämpfen wollten, „um Gebiete vom Reich abzutrennen“ — damit waren die von Hitler annektierten Teile Polens gemeint —, und daß sie sich dadurch des Hochverrats gegen das Deutsche Reich schuldig gemacht hätten.

Aus einer Anklageschrift des Stellvertreters des Angeklagten Lautz gegen den Polen Ledwon, die im Juristenprozeß eine Rolle spielte, ergibt sich folgendes:

Dem Polen wurde vorgeworfen, durch seinen Versuch, Deutschland zu verlassen, „während eines Krieges der feindlichen Macht Vorschub zu leisten“. Obwohl Ledwon, der in die Schweiz fliehen wollte, nicht einmal nachzuweisen war, daß er von einer in der Schweiz internierten (!) polnischen Legion Kenntnis gehabt hatte, wurde er durch den Volksgerichtshof zum Tode verurteilt²¹.

Diese Praxis der Nazijuristen stellt ein Verbrechen gegen das Völkerrecht dar, weil

- a) die Aggression gegen Polen und die Okkupation seiner Gebiete sowie ihre Annektierung verbrecherisch waren und daraus keine Rechte hergeleitet werden konnten,
 - b) die Befreiung Polens von der Herrschaft der Okkupanten mit dem Völkerrecht übereinstimmte und jede darauf gerichtete Handlung rechtmäßig war,
 - c) die polnischen Bürger keine irgendwie geartete Treuepflicht gegenüber dem Deutschen Reich hatten.
- Der Militärgerichtshof charakterisierte die Strafmaßnahmen in diesen Fällen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit²².

In diesem Zusammenhang ist auf die im Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Globke ausführlich dargestellte ähnliche Problematik der Protektoratsangehörigkeit zu verweisen²³. Bekanntlich hatten die Nazigerichte beim Grenzübertritt verhaftete tschechische Bürger, die im Ausland in die tschechoslowakische Legion eintreten wollten, wegen „Verletzung ihrer

²⁰ The Justice Case, S. 1025 bis 1027.

²¹ The Justice Case, S. 1121 H.

²² The Justice Case, S. 1028.

²³ NJ 1963 S. 486 i.